



ZBBS e.V. • Sophienblatt 64a • 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innenausschuss

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/6569

Per Email: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Kiel, 26.05.2026

## Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz) – Drucksache 20/4137

Sehr geehrter Herr Kürschner,  
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Die Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für Migrant\*innen e.V. (kurz ZBBS) arbeitet seit 40 Jahren im Bereich der flüchtlings-solidarischen und migrationspolitischen Arbeit. Die ZBBS ist Träger von bundes- und landesgeförderter **Migrationsberatung, Integrationskursträger** sowie Träger von Teilprojekten im **IQ-Netzwerk Schleswig-Holstein – Beratung zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse**, im Netzwerk **B.O.A.T. – Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein** sowie im Netzwerk **Alle an Bord! – Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete**. Außerdem ist die ZBBS die **Externe Koordinierungsstelle der Partnerschaft für Demokratie, Trägerin des Interkulturelle Gartens, des ZEIK – Zentrum für Interkulturelle Kreativität** und bietet darüber hinaus vielfältige bildungspolitische und kulturelle Projekte an. Außerdem bietet die ZBBS seit 2023 ein Projekt im Rahmen der bundesgeförderten besonderen Rechtsberatung (Asylverfahrensberatung) AVB an mit dem Schwerpunkt der Beratung für queere und andere besonders vulnerable Schutzsuchende.

Wir beziehen daher insbesondere Stellung zu Artikel 1, Nr. 2 des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems:

**„§ 2 Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse und Bedarfe“.**

Wir begrüßen, dass durch diesen neuen Paragraphen festgeschrieben werden soll, dass bei der Aufnahme im Sinne des Landesaufnahmegesetzes besondere Bedürfnisse im Sinne und unter Maßgabe der EU-Richtlinie zu identifizieren und berücksichtigen sind. Zugleich ergeben sich für uns Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung dieses neuen Paragraphen.

**Wie sollen die besonderen Bedürfnisse von besonders vulnerablen Schutzsuchenden bei der Aufnahme identifiziert werden, d.h. wie soll die Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme konkret ausgestaltet werden? Wie sind besondere Bedürfnisse definiert? Was konkret meint die „Berücksichtigung“ dieser besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme? Welche Garantien ergeben sich für Schutzsuchende und welche konkreten Verfahrensabläufe werden verankert um die Identifizierung besonderer Bedarfe sicherzustellen?**

Entscheidend für die Identifizierung besonderer Bedürfnisse ist, dass sie von den Betroffenen geäußert werden. Das allerdings setzt voraus, dass sich Betroffene der Relevanz ihrer Äußerung bewusst sind. Oft stellen wir in der Beratungsarbeit fest, dass Ratsuchende erst sehr verspätet besondere persönliche Umstände hervorbringen, die für ihre Unterbringung, aber auch das Asylverfahren relevant sind. Aus dem Gesetzesentwurf ergibt sich aus unserer Sicht nicht, wie Schutzsuchende darüber informiert werden sollen, welche Bedürfnisse als „besonders“ gelten und wie konkret sichergestellt wird, dass diese bei der Aufnahme zur Sprache kommen.

Grundvoraussetzung für die Äußerung von besonderen Bedürfnissen ist ein angemessener, sicherer und vertrauensvoller Rahmen. Viele Themen, wie beispielsweise die eigene psychische Gesundheit, sind nicht nur schambehaftet, sondern gerade wenn zum Beispiel Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verfolgt wurden, braucht es immens viel Vertrauen, um darüber zu sprechen. Das verlangt unter anderem eine erhöhte Sensibilität des eingesetzten Personals. Von Ratsuchenden hören wir nicht selten, dass diese beispielsweise auch von Seiten der Dolmetschenden nicht immer gegeben ist.

Aus dem Gesetzesentwurf ergibt sich weiter nicht, wie welche besonderen Bedürfnisse konkret berücksichtigt werden sollen. Die fehlende Definition der „Berücksichtigung“ besonderer Bedürfnisse lässt vollkommen offen, wie künftig die Bedürfnisse besonders vulnerabler Schutzsuchender beantwortet werden sollen. Es lassen sich keine konkreten Garantien für die Aufnahme entnehmen. Es bleibt unklar welche konkreten Maßnahmen



zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünften, aber auch kommunalen Gemeinschaftsunterkünften geplant sind.

Bereits jetzt zeigt sich, dass offenbar besondere Bedürfnisse nicht ausreichend bei der Aufnahme berücksichtigt werden können. In Beratungen erfahren wir zum Beispiel, dass sich queere Menschen in den Unterkünften oft nicht sicher fühlen. Sie berichten von Gewalt, Bedrohungen und Anfeindungen durch andere Bewohnende, aber auch durch Dolmetschende und paradoxerweise Sicherheitspersonal. Auch in der kommunalen Unterbringung scheint es teilweise an Räumlichkeiten zu mangeln, in denen sich queere Geflüchtete sicher fühlen. Der Gesetzesentwurf gibt keine Auskunft darüber, wie derartige Probleme angegangen werden sollen. Wünschenswert wären beispielsweise queerspezifische Unterkünfte.

Ein weiterer sehr wichtiger Punkt betrifft die Versorgung psychisch erkrankter und traumatisierter Geflüchteter. Ähnlich wie bei queeren Geflüchteten haben diese Menschen einen erhöhten Bedarf an Sicherheit. Teil des Krankheitsbildes der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) ist häufig ein verstärkter Rückzug aus dem sozialen Leben sowie das Entwickeln von Ängsten. Die ärztlich-psychologische Sprechstunde für geflüchtete Menschen in den Erstaufnahmeeinrichtungen bietet nur eine erste Anlaufstelle für diese Menschen. Hinsichtlich einer ernsthaften Anbindung Schutzsuchender sehen wir daher großen Handlungsbedarf. Es ist sehr schwierig und dauert oft sehr lange, bis Geflüchtete die regelmäßige psychiatrische und psychotherapeutische Unterstützung erhalten, die viele von ihnen so dringend benötigen. Insbesondere im ländlichen Raum besteht eine Unterversorgung. Auch unterstützen nicht alle Einrichtungen bei der Beantragung der Kostenübernahme für Dolmetschende. Auch für die Geltendmachung einer psychischen Erkrankung im Asylverfahren – welche ein zentrales Bedürfnis darstellt, dass Berücksichtigung verlangt – ist aufgrund der hohen Anforderung an ärztliche Atteste die frühzeitige und stetige Anbindung sehr wichtig. Der Gesetzesentwurf lässt offen, wie das sehr wichtige besondere Bedürfnis nach medizinischer und psychologischer Versorgung sowie das Bedürfnis nach Sicherheit zukünftig im Rahmen der Aufnahme berücksichtigt werden soll.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Moritz Schute, Mona Golla